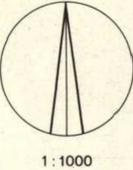


- | | |
|---|------------------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS | [Symbol] |
| BAUGRENZEN | [Symbol] |
| STRASSENBEZUGSLINIE | [Symbol] |
| | |
| REINE WOHNGEBIETE | WR |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | z.B. III
z.B. ① |
| GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHÖSSFLÄCHENZAHL | z.B. GRZ 0,4
z.B. GFZ 0,8 |
| OFFENE BAUWEISE | o |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| BESONDERE BAUWEISEN REIHENHÄUSER | RH |
| | |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | [Symbol] |
| GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE | GSt |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND | [Symbol] |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | [Symbol] |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHEN | [Symbol] |
| GRÜNFLÄCHEN | [Symbol] |
| | |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN | [Symbol] |
| LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET | [Symbol] |
| VORHANDENE BAUTEN | [Symbol] |

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Dezember 1976

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S.341)
EIDELSTEDT 56	
BEZIRK EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL 320

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 30, Stadthaus
 Tel. 35 15 71

Archiv

Mr. 23852

Reproduktion und Offsetdruck, Vermessungsamt Hamburg 1976

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 56

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 56 für den Geltungsbereich Eidelstedter Dorfstraße — über das Flurstück 1287, Westgrenze des Flurstücks 1284, über das Flurstück 1284, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1285 der Gemarkung Eidelstedt — Dörpsweg — Wurtkamp — Ostgrenze des Flurstücks 1195, Südgrenzen der Flurstücke 1195 bis 1199 der Gemarkung Eidelstedt — Eidelstedter Dorfstraße — Südgrenze des Flurstücks 1317, über das Flurstück 1317, Südgrenze des Flurstücks 1313, Ostgrenze des Flurstücks 1314 der Gemarkung Eidelstedt — Kieler Straße — Westgrenze des Flurstücks 1305 der Gemarkung Eidelstedt — Karkwurt — über das Flurstück 3626 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1976.

Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 1 für den Geltungsbereich Sechslingspforte — Barcastraße — Buchtstraße — Schwanenwik — Mundsburger Damm — Armgartstraße — Mundsburger Kanal — Kuhmühle — Ifflandstraße — Ekhostraße — Ackermannstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Staffelgeschosse sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel ihrer Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1976.